

**Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di,
Landesbezirk NRW**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes NRW

Die aktiven Beamtinnen und Beamten im Land und bei den Kommunen in NRW haben ebenso wie die Ruhestandsbeamtinnen und -beamten in den letzten zwei Jahrzehnten in erheblichem Umfang zum Aufbau von Rücklagen für künftige Pensionsleistungen beigetragen.

Häufig wurden die dadurch erzielten Einsparungen allerdings unmittelbar zur Sicherung der jeweiligen Haushalte verbraucht. Für künftige Pensionsleistungen stehen diese Mittel nicht mehr zur Verfügung.

Die Gewerkschaft ver.di fordert seit vielen Jahren den konsequenten Aufbau von Pensionsfonds auf allen Haushaltsebenen mit dem Ziel, langfristig die Zahlung der Pensionen und Beihilfen abzusichern, auch gegen den Zugriff bei Kassennotlagen.

Der nun von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Schaffung eines Pensionsfonds für die künftigen Pensionsleistungen des Landes ist ein guter Schritt. Durch die Zusammenführung der Sondervermögen aus der Versorgungsrücklage und dem bisherigen Versorgungsfonds besteht bei kontinuierlicher jährlicher Mittelzuführung in Höhe von mindestens € 500 Mio. die begründete Zuversicht, dass mit Beginn der Leistung aus diesem Fonds frühestens in 2021 eine stabilere Vorsorge getroffen wird.

Wir halten allerdings an unserer Forderung fest, vergleichbare Strukturen auch zur Absicherung der künftigen Pensionsverpflichtungen der Kommunen zu schaffen. Dies kann entweder in den kommunalen Zusatzversorgungskassen oder ähnlichen Einrichtungen erfolgen.

Die Verwaltung des Pensionsfonds darf aus unserer Sicht nicht an Vermögensverwaltungen, Rentenfondsmanagementgesellschaften, Banken, Anlageberater oder andere private Institutionen übergeben werden. Die öffentlich-rechtliche Haftung ist sicherzustellen. Die Fonds dürfen nicht beliehen oder verpfändet werden. Risikoträchtige Anlageformen sind zu untersagen.

Bei Dienstherrnwechsel sollen Beamtinnen und Beamte eine Mitteilung über den Ausgleich und die bis dahin erworbenen Anwartschaften erhalten.

Mit der Schaffung des Pensionsfonds und einer kontinuierlichen, ausreichenden Zuführung verbinden wir die Erwartung, dass es keine verschlechternden Eingriffe mehr in die Lebensalterszeit, die Anwartschaften und die Versorgungshöhe geben wird.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 2 Errichtung

Zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben wird ein Sondervermögen des Landes unter dem Namen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet.

§ 3 Zweck

- (1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Vorsorge für die Versorgungsausgaben.
- (2) Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

- Wir unterstützen die Zusammenführung der beiden Sondervermögen zu einem Pensionsfonds (§ 2 Errichtung) und die Zweckbindung in § 3 (Zweck) und in § 7 (Verwendung des Sondervermögens).

§ 5 Zuführung der Mittel

(1) Ab dem Jahr 2018 sind dem Sondervermögen jährlich 200 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zuzuführen. Die Zuführung erfolgt jährlich zum 1. Juli.

- Wir unterstützen die Zusage (§ 5.1.), langfristig jährlich € 200,- Mio. dem Pensionsfonds zuzuführen, allerdings ist der Betrag von € 200 Mio. je Jahr nicht ausreichend. Wir fordern eine Zuführung von € 500 Mio. jährlich.

§ 6 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Anlage und Verwaltung des Sondervermögens erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung übertragen. Eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, und auf Kapitalanlagegesellschaften nach § 17 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, ist zulässig.

(4) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 hat die Mittelanlage zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Länder, des Bundes oder von Staaten des Euro-Raums sowie jeweils ihrer Förderbanken und von Banken supranationaler Einrichtungen zu erfolgen. Sie kann auch in Covered Bonds, Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Aktien sowie Fondsanteilen und Anteilen an Fondsgesellschaften nach den §§ 192 bis 211 des Kapitalanlagegesetzbuches erfolgen.

- Wir lehnen die Übertragung der Anlage und Verwaltung der Mittel an und durch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften ab, ebenso die Möglichkeiten der Anlage in covered bonds, Fondsanteilen und Anteilen an Fondsgesellschaften. Wir fordern ausdrücklich konservative Anlagestrategien, soweit die NRW-Bank zur Unterstützung herangezogen wird, ist dies denkbar, aber die Verwaltung durch die Bundesbank wie bisher im Gesetz vorgesehen, wird bevorzugt. Der Fond darf auch nicht indirekt dazu dienen, den Landeshaushalt zu finanzieren wie dies in Rheinland-Pfalz entgegen der ursprünglichen Ankündigung doch erfolgt ist.

§ 7 Verwendung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen darf ausschließlich zu dem in § 3 genannten Zweck verwendet werden.
- (2) Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferung des Sondervermögens sind durch Gesetz zu regeln.

- Wir fordern die Landesregierung auf, dies dauerhaft gesetzlich zu regeln, also auch die Regelungskompetenz in § 7.2. des Gesetzentwurfs eingrenzend klarzustellen mit dem Ziel, eine andere Verwendung als die zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen einschließlich der Beihilfeleistungen, auszuschließen.

Die Öffnung, dass Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferung durch Gesetz zu bestimmen seien, ist mindestens missverständlich.

- Wir unterstützen ausdrücklich die Zusage der Landesregierung, keine vorzeitigen Entnahmen aus den Sondervermögen bzw. dem Pensionsfonds vorzunehmen.
- Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung, bereits in diesem Jahr eine erhebliche Zuführung vorzunehmen.

Düsseldorf, den

Unterschrift